

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABL Technic

Geltung

Wir entlacken ausschließlich nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden akzeptieren wir nicht.

Schließt der Kunde den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ab, so gelten diese Geschäftsbedingungen auch für künftige, in Ausübung dieser Tätigkeit erteilte Entlackungsaufträge des Kunden.

Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

Bei mündlichem oder telefonischem Abschluss wird der Vertrag durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt, sofern wir den Auftrag alsbald in Textform bestätigen, der Kunde wie ein Kaufmann in größerem Umfang selbständig am Rechtsverkehr teilnimmt und das Geschäft im Betrieb seines Unternehmens abschließt. Dies gilt nicht, wenn wir vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Kunden rechnen konnten oder wenn der Kunde unserer Bestätigung unverzüglich widerspricht.

Unsere Angebote einschließlich sämtlicher Unterlagen wie Zeichnungen, technischen Erläuterungen und Kostenanschlägen sind nur für den Kunden bestimmt. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Musterentlackung

Wird uns ein Gegenstand zur Verfügung gestellt, um auszuprobieren, wie dieser entlackt werden kann (Musterentlackung), dürfen wir auf jede in Betracht kommende Weise versuchen, dieses Muster zu entlacken. Dabei etwa eintretende Schäden am Muster hat der Kunde entschädigungslos hinzunehmen, es sei denn, er hat uns zuvor unmissverständlich darauf hingewiesen, dass das Muster entgegen der Übung nicht beschädigt werden darf.

Bereitstellung durch den Kunden, Mehraufwand

Zu entlackende Gegenstände müssen vom Kunden in unbrennbaren Euro-Gitterboxen oder auf solchen Euro-Metallpaletten bereitgestellt werden, falls die Gegenstände hierfür zu groß sind in unbrennbaren Metallgitterboxen oder auf solchen Paletten in passender Größe. Zu entlackende Gegenstände müssen von Schmutz gereinigt und bei pyrolytischer Entlackung hierfür gestapelt sein; das Stapelsystem erläutern wir dem Kunden auf Anfrage.

Mehraufwand durch Umpacken etc. berechnen wir mit 40,- € pro Mitarbeiterstunde zuzüglich Umsatzsteuer. Überbeschichtete Lackträger berechtigen uns zu einem Preisaufschlag von 20 %.

Erscheint vor der Entlackung eine Laboruntersuchung angezeigt, etwa bei Unklarheit der Materialzusammensetzung, so gehen deren Kosten nach Rücksprache zulasten des Kunden.

Transport

Gegen zusätzliche Vergütung übernehmen wir auch den Transport der Ware in unser Werk und zurück zum Kunden. Für die von uns abgeschlossene Transportversicherung berechnen wir 1 % des Entlackungspreises.

Wird die Ware auf einem uns in Auftrag gegebenen Transport beschädigt oder geht sie hierbei verloren, so hat der Kunde uns dies unverzüglich anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung durch den Transportversicherer unverändert liegen zu lassen.

Leistungsverzögerung, Nachfrist, Annahmeverzug

Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange die Verspätung auf Umständen beruht, die wir billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbare Maßnahmen nicht überwinden können.

Eine vom Kunden gesetzte Nachfrist muss zumindest so bemessen sein, dass wir die bereits in Angriff genommene Leistung innerhalb der Nachfrist vollenden können. Regelmäßig darf die Nachfrist eine Woche nicht unterschreiten.

Nimmt der Kunde unsere Leistung nicht innerhalb angemessener Frist entgegen oder ist ein Transport der entlackten Ware aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb angemessener Frist möglich, dürfen wir die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden entweder selbst auf Lager nehmen oder anderweitig einlagern.

Zahlung, Verzinsung, Aufrechnung

Der Kunde hat unsere Vergütung ab Fertigstellung unserer Leistung (Rechnungsdatum) binnen 20 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Wir gewähren kein Skonto.

Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Diskontspesen und Einziehungskosten trägt der Kunde. Die Zahlung ist erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

Gerät der Kunde mit der Zahlung unserer Vergütung in Verzug, so schuldet er uns Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wenn der Kunde den Auftrag nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erteilt hat, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Unser Anspruch auf Ersatz weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

Der Kunde darf gegen unsere Vergütungsforderung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

Gewährleistung, Mangelrüge, Verjährung

Sollte unsere Leistung mangelhaft sein, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, unsere Vergütung zu mindern. Für aus der Befolgung von Weisungen des Kunden etwa entstehende Mängel leisten wir keine Gewähr, es sei denn, wir hätten den Kunden pflichtwidrig nicht darauf hingewiesen, dass die Befolgung seiner Weisung zu einem Mangel führen werde.

Offensichtliche Mängel unserer Leistung hat der Kunde binnen zwei Wochen nach Erhalt der entlackten Gegenstände in Textform anzuzeigen. Unterbleibt dies, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß.

Ist der Auftrag für den Kunden ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die von uns entlackten Gegenstände unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und, wenn sich ein Mangel unserer Leistung zeigt, uns diesen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt unsere Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt unsere Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte der Kunden genügt die rechtliche Absendung der Anzeige. Sollten wir einen Mangel unserer Leistung arglistig verschweigen, können wir uns auf diese Bestimmungen nicht berufen.

Die Rechte des Kunden bei Mängeln unserer Leistung verjähren in einem Jahr, es sei denn, wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen.

Beschädigung

Bei fachgerechter Entlackung eintretende Schäden am Lackträger und an Behältnissen hat der Kunde entschädigungslos hinzunehmen. Wir entlacken mit Hitze, Säure, Lauge, Hochdruckwasserstrahl und Kugelstrahl. Auch bei fachgerechter Entlackung können der Lackträger und Behältnisse beschädigt werden, etwa durch Abbau der Verzinkung, Verformung durch Hochdruck- oder Kugelstrahl, Materialabtrag insbesondere durch Säure oder Lauge oder durch Materialermüdung nach mehrmaliger Entlackung.

Schadenersatz

Bei von uns zu vertretender Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht schulden wir uneingeschränkt Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung unserer Leistung ermöglichen sollen oder Gesundheit, Leib und Leben des Kunden und seines Personals oder Dritter schützen sollen oder den Schutz des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

Ansonsten schulden wir, unsere Geschäftsführer und Mitarbeiter dem Kunden wegen einer leicht fahrlässigen oder gar unverschuldeten Verletzung unserer vertraglichen Pflichten durch unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen keinen Schadenersatz. Dies gilt auch für Auskünfte und Beratungen sowie für unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung einer Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung, wegen Beschädigung oder Verlust der zu entlackenden Gegenstände beim Transport sowie aus Produzentenhaftung bleiben in jeder Hinsicht unberührt.

Zurückbehaltung

Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde eine fällige Verpflichtung gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.

Hat der Kunde den Auftrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erteilt, so darf er das uns Geschuldete nur wegen einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderung aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, zurückbehalten.

Erweitertes Unternehmerpfandrecht

Für unsere Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen, mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen haben wir ein Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Kunden, die aufgrund dieses Vertrags und aller anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträge zum Zwecke der Entlackung oder sonstigen Bearbeitung in unseren Besitz gelangt sind. Diese Erweiterung unseres gesetzlichen Unternehmerpfandrechts gilt nur, soweit der Kunde uns in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit beauftragt. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten 110 % des Betrags unserer gesicherten Forderungen, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Energiemanagement

Wir informieren unsere Lieferanten, dass wir ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 haben und eine Lieferantenbewertung nach energetischen Kriterien durchführen werden

Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Ist der Kunde Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft, so ist Leutkirch Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Für Klagen gegen den Kunden ist außerdem das Gericht im Sitz des Kunden örtlich zuständig.